

DSB Bescheid vom 8.10.2015, DSB-D122.347/0005-DSB/2015 –
Klassenfoto auf Schulwebsite



Fundstelle: ECLI:AT:DSB:2015:DSB.D122.347.0005.DSB.2015 = jusIT
2016/60, 134 (*Thiele*)

1. Eine Wiener Volksschule, die nicht in das Datenverarbeitungsregister eingetragen ist, gilt datenschutzrechtlich als eine unselbstständige, nicht rechtswirksam errichtete Bildungsanstalt öffentlichen Rechts. Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt daher gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und § 4 Abs 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes idgF bei der zuständigen Schulbehörde (hier: Stadtschulrat für Wien).

2. Die Veröffentlichung des Bildes eines Schulkindes auf einer Schulhomepage ist eine Verwendung personenbezogener Daten (Bilddaten) gemäß § 4 Z 1 DSG 2000, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht.

3. Mangels einer ausdrücklicher Ermächtigung in den Schulgesetzen (Bundes-Schulaufsichtsgesetz, SchUG, SchOG odgl) zur Verarbeitung und Übermittlung von Bilddaten der Schüler für den Zweck der Gestaltung einer Schulhomepage, kommt hier für einen solchen Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung nur eine – jederzeit widerrufbare – Zustimmung des Betroffenen gemäß § 4 Z 14 und § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 in Betracht.

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

BESCHEID

Spruch

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde des minderjährigen Kevin N*** (Beschwerdeführer), vertreten durch seine Eltern Doris und Andreas N***, vom 4. Mai 2015, verbessert am 20. Mai 2015, gegen den Stadtschulrat für Wien als Schulbehörde wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung in Folge der Veröffentlichung eines Fotos des Beschwerdeführers auf der Website der öffentlichen Volksschule ****straße *5, 1*** Wien (im Folgenden auch kurz: P***schule) wie folgt:

Der Beschwerde wird Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, dass ohne Vorliegen einer Zustimmung der Eltern vom 1. März 2015 bis zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt nach dem 27. April 2015 eine Veröffentlichung eines Fotos des minderjährigen Beschwerdeführers auf der Webseite der öffentlichen Volksschule ****straße *5, 1*** Wien , (http://p***.schule.wien.at/galerie/) erfolgte.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1 und 2, § 4 Z 14, § 8 Abs. 2 [richtig: Abs. 1] Z 2 und § 31 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I 165/1999 idgF, iVm § 3 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 idgF.

Begründung

A. Vorbringen der Parteien

Der Beschwerdeführer behauptet eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass gegen den ausdrücklichen Wunsch seiner Eltern ein Klassenfoto auf der Webseite der P***schule veröffentlicht worden sei, das den Beschwerdeführer zeige.

Nach Aufforderung durch die Datenschutzbehörde, die auch dem Beschwerdegegner zur Kenntnis gelangt ist (siehe den Aktenvermerk vom 23. Juni 2015 in GZ: DSB-D122.347/0003-DSB/2015),

nahm die Leitung der P***schule mit Schreiben vom 29. Juni 2015 zu den Vorwürfen Stellung und gestand diese zu. Es sei einem dienstlichen Auftrag, das Gesicht des Beschwerdeführers auf dem Klassenfoto unkenntlich zu machen, nicht nachgekommen worden. Das Foto sei mittlerweile von der Homepage genommen worden.

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob Klassenfotos gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern im Internet veröffentlicht werden dürfen.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Am 1. Dezember 2014 unterfertigten die Eltern des minderjährigen Beschwerdeführers (Geburtsdatum: 24. Oktober 2006), Doris und Andreas N***, ein von der Schule ausgeteiltes „Notfalldatenblatt“, das folgende Frage enthielt: *„Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Bilder, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Zeitung, TV) zur Ansicht gelangen.“*

Diese Frage wurde von den Eltern durch Setzen eines Kreuzes mit „Nein“ beantwortet.

Am 24. April 2015 erfuhren die Eltern des Beschwerdeführers, dass trotzdem ein Foto ihres Sohnes auf der Schulhomepage veröffentlicht wurde.

Die Schulhomepage (mit der Web-Adresse (URL) http://p***.schule.wien.at) wird vom der Stadt Wien (als Schulerhalter) als Dienstleister in einer Sub-Domain der Top-Level-Domain <http://www.wien.at> gehostet. Im Impressum scheint die Leitung der Schule als Verantwortliche auf. Die P***schule ist jedoch, im Gegensatz zum Beschwerdegegner (DVR: 0064131), nicht als datenschutzrechtlicher Auftraggeber im von der Datenschutzbehörde geführten Datenverarbeitungsregister (DVR) eingetragen.

Das beanstandete Foto ist nach dem 27. April 2015 von der Schulhomepage gelöscht worden.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf den Schreiben aus den Verfahrensakten zu Zl. DSB-D122.347, dem unbestrittenen Vorbringen der Parteien und Recherche auf der Webseite der P***schule. Eine am 7. Oktober 2015 vorgenommene Überprüfung der Website der Schule (Screenshot einliegend zu GZ: DSB-DSB-D122.347/0005-DSB/2015) hat bestätigt, dass in der „Galerie“ derzeit keine Klassenfotos veröffentlicht werden.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. Zur auftraggeberischen Verantwortung für die Datenverwendung öffentlicher Schulen

Die Beschwerde richtete sich formal gegen die P***schule. Nach einer Entscheidung der früheren Datenschutzkommission aus dem Jahr 2004 (Bescheid vom 2. 11. 2004, K120.941/0012-DSK/2004, RIS) sind *„Handlungen einer nach außen hin nicht rechtswirksam errichteten Bildungseinrichtung“* datenschutzrechtlich der Schulbehörde zuzurechnen. Im Sinne der zitierten Entscheidung ist die P***schule eine unselbständige, nicht rechtswirksam errichtete Bildungsanstalt öffentlichen Rechts. Sie ist auch, wie im Sachverhalt festgestellt, nicht ins DVR eingetragen worden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt daher hier, da nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 idF BGBl. I Nr. 48/2014, beim Beschwerdegegner als Schulbehörde. Das Beschwerdevorbringen war daher (vgl. die Wendung *„soweit dies zumutbar ist“* in § 31 Abs. 3 Z 2 DSGVO 2000, der Bestimmung über die Pflicht des Beschwerdeführers zur Bezeichnung des Beschwerdegegners) entsprechend umzudeuten.

2. in der Sache selbst

Die Veröffentlichung des Bildes eines Schulkindes auf einer Schulhomepage ist eine Verwendung personenbezogener Daten (Bilddaten) gemäß § 4 Z 1 DSG 2000, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht.

Die Datenverwendung durch Schulen ist gesetzlich (Bundes-Schulaufsichtsgesetz, SchUG, SchOG) nur cursorisch geregelt. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung von Bilddaten der Schüler für den Zweck der Gestaltung einer Schulhomepage, kommt hier für einen solchen Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung nur eine – jederzeit widerrufbare – Zustimmung des Betroffenen gemäß § 4 Z 14 und § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 in Betracht. Diese Zustimmung ist jedoch, wie laut Sachverhalt feststeht, von den Eltern des Beschwerdeführers nie wirksam erteilt worden.

Der Beschwerde war daher spruchgemäß Folge zu geben.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der achtjährige Kevin N., vertreten durch seine Eltern, beschwerte sich im vorliegenden Fall gegenüber dem Stadtschulrat für Wien als zuständiger Schulbehörde. Diese betrieb nämlich unter der URL http://p****.schule.wien.at die Webpräsenz von Kevins Volksschule P****straße. Auf der Subseite "Galerie" befand sich – zumindest von März 2015 bis April 2015 ein Klassenfoto, auf dem auch Kevin zu erkennen war. Im Impressum der Schulwebsite scheint die Volksschule P****straße samt Direktion für den Inhalt verantwortlich auf; im Datenverarbeitungsregister (DVR) war allerdings die Wiener Schulbehörde als datenschutzrechtlicher Auftraggeber geführt.

Am 1. Dezember 2014 unterfertigten Kevins Eltern ein von der Schule ausgeteiltes „Notfalldatenblatt“, wie folgt: „*Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Bilder, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Zeitung, TV) zur Ansicht gelangen.*“ Diese Frage wurde von den Eltern durch Setzen eines Kreuzes mit „*Nein*“ beantwortet.

Am 24. April 2015 erfuhren die Eltern des Beschwerdeführers, dass trotzdem ein Foto ihres Sohnes auf der Schulhomepage veröffentlicht wurde. Das beanstandete Foto wurde daraufhin nach dem 27. April 2015 von der Schulhomepage gelöscht.

Die Datenschutzbehörde (DSB) hatte zu prüfen, ob durch die Veröffentlichung des Klassenfotos berechnigte Geheimhaltungsinteressen des abgebildeten Kindes verletzt worden wären.

II. Die Entscheidung der Behörde

Zunächst hielt die DSB fest, dass – mangels ausdrücklicher anders lautender gesetzlicher Anordnung – die Schulbehörde als Schulerhalter und nicht die Wiener Volksschule als datenschutzrechtlicher Auftraggeber und damit als Beschwerdegegner passiv legitimiert war. Dazu wurde an eine bereits bestehende Datenschutzpraxis angeknüpft.¹

Inhaltlich kam die DSB zu dem Schluss, dass der Stadtschulrat für Wien den minderjährigen Kevin dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hatte, dass ohne Vorliegen einer Zustimmung der Eltern vom 1. März 2015 bis zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt nach dem 27. April 2015 eine Veröffentlichung eines Fotos des minderjährigen Beschwerdeführers auf der Webseite der öffentlichen Volksschule erfolgte.

* RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ DSK 2.11.2004, K120.941/0012-DSK/2004 (Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland) = RIDA-Nr 0154442.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der Anlassfall ist völlig alltäglich und gerade darin liegt die Bedeutung der Entscheidung, die im Ergebnis zutrifft, in ihrer Begründung aber "holpert".

Reduziert man die Veröffentlichung des Klassenfotos auf der Schulwebsite auf eine Datenverarbeitung, so entscheidet über die Zwecke und Mittel der genannten Tätigkeit und somit der in deren Rahmen von der Volksschule, die Kevin besucht, selbst ausgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten der jeweilige Contentbetreiber, maW die im Impressum genannte Schule, so dass sie als für diese Verarbeitung "Verantwortlicher" iSv § 4 Z 4 DSGVO 2000 anzusehen ist. Der Stadtschulrat für Wien übernimmt als Schulerhalter eine bloße Hostingfunktion² durch die Zurverfügungstellung der Sub-Domain "p****straße.schule.wien.at" samt Server-Infrastruktur. Selbst wenn die genannte Möglichkeit des Schulerhalters und Domaininhabers bedeuten sollte, dass er gemeinsam mit der Volksschuldirektion über die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, nimmt dies der Volksschule nichts von ihrer (inhaltlichen) Verantwortung, da Art 2 lit d DS-RL ausdrücklich vorsieht, dass die Entscheidung über die Mittel "allein oder gemeinsam mit anderen" erfolgen kann.³ Dennoch gelangt die DSB – unter Zitierung bisheriger DSK-Praxis⁴ – dazu, den Betrieb der Volksschulwebsite als bloße "Handlungen einer nach außen hin nicht rechtswirksam errichteten Bildungseinrichtung" datenschutzrechtlich der Schulbehörde zuzurechnen. Unter Berücksichtigung der Aufgabe der Schulbehörde für die „Schülerverwaltung an den Schulen“ sowie entsprechenden Eintragung im DVR Nr. 64131 mag die Passivlegitimation des Schulerhalters im konkreten Fall Bestand haben.⁵

Die Veröffentlichung des Bildes eines Schulkindes auf einer Schulhomepage gibt personenbezogene Daten des Abgebildeten preis. Diese Bilddaten qualifiziert die DSB – offenbar der bisherigen DSK-Praxis⁶ folgend – als "nicht-sensible Daten", da sie eine Zustimmung des Betroffenen gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO 2000 dafür einfordert. Dass der Identifizierungs- und Wiedererkennungszweck bei einem Schülerfoto auf der Website "seiner" Volksschule im Vordergrund steht, liegt aber auf der Hand. Unter strenger unionsrechtlicher Betrachtung des ErwGr 16 zur DSRL, aber auch nach Ansicht der Rsp⁷ gibt die Abbildung eines Menschen auf einer Website zB mit optischen Brillen oder mit einem eingegipsten Arm grundsätzlich sensible Daten wieder. Demzufolge hat die Interessenabwägung nach § 8 Abs 1 DSGVO 2000 zu entfallen und ist durch die strenge Zulässigkeitsprüfung nach § 9 DSGVO, insbesondere Z 6 leg.cit., zu ersetzen. Zu denken wäre auch an eine "publizistische Tätigkeit" iSv § 48 DSGVO 2000 bei unionsrechtskonformer Auslegung.⁸ Im Ergebnis spielt dies jedoch keine Rolle, da keine Einwilligung – von wem auch immer – vorlag, sondern vielmehr eine ausdrückliche Ablehnung. Auch insoweit "stolpert" der Bescheid letztlich ins Ziel.

Ausblick: *Argumentum e contrario* hätte die DSB – möglicherweise – eine "Zustimmung von den Eltern des Beschwerdeführers als ausreichend iSv § 4 Z 14 und § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO 2000" genügen lassen, wenn diese wirksam erteilt worden wäre. Damit würde sich diese Auffassung aber in einen offenen Widerspruch zur Rsp⁹ der Zivil- und Strafgerichte setzen, wonach die Zustimmung zur

² Vgl. DSK 14.11.2003, K120.819/006-DSK/2003 (Host-Provider) = MR 2004, 51 (*Knyrim*): Dienstleister.

³ Vgl. EuGH 13.5.2014, C-131/12 Rz 40 (Gonzalez/Google Spain) = jusIT 2014/53, 111.

⁴ DSK 2.11.2004, K120.941/0012-DSK/2004 (Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland) = RIDA-Nr 0154442.

⁵ Vgl. auch DSK 16.12.2009, K210.633/0007-DSK/2009: Empfehlung zum Fragebogen des schulärztlichen Dienstes.

⁶ DSK 10.4.2013, K202.120/0002-DSK/2013 (E-Cars) = ZIR 2013, 178, 179 unter Hinweis auf DSK 21.1.2009, K121.425/0003-DSK/2009 = RIDA-Nummer: 0222272.

⁷ EuGH 06.11.2003, C-101/01 (Lindqvist) = EuGRZ 2003, 714 = MR 2004, 83 (*Kronegger*) = ÖJZ 2004/45, 741 (*Hörlsberger*) = ZER 2004/330, 93.

⁸ Grundsätzlich für eine (mögliche) Anwendung des Medienprivilegs *Thiele*, Die Trias von § 16 ABGB, § 78 UrhG und Datenschutz – Zum Verhältnis von Persönlichkeits-, Bildnis- und Datenschutz in der österreichischen Rechtsordnung, in: Jähnel (Hrsg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2015 (2015), 49 (73 ff); gegen eine Anwendung des Medienprivilegs: DSB 8.1.2015, DSB-D122.196/0012-DSB/2014 (Jagd in Tirol) = RIDA-Nr 0300576.

⁹ OGH 17.2.2015, 4 Ob 261/14g (Kinderkrebsforschung) = MR 2015, 135 = RdM-LS 2015/62; OGH 13.1.2016, 15

Veröffentlichung eines Personenbildnisses die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts darstellt, für welche die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Abgebildeten erforderlich ist. Fehlt diese Einsicht (hier: einem achtjährigen Kind für das Klassenfoto auf der Schulwebsite), kann die Zustimmung weder durch gesetzliche Vertreter oder Sachwalter noch durch das PflEGschaftsgericht ersetzt werden.

IV. Zusammenfassung

Die Beantwortung der relativ banalen Frage nach der datenschutzrechtskonformen Veröffentlichung eines Klassenfotos auf der Website einer Wiener Volksschule verursacht einen juristischen Begründungsaufwand, der quer durch kontrovers diskutierte Bereiche des Datenschutzrechts führt. Die im Ergebnis für den konkreten Anlassfall zutreffende Entscheidung des DSB offenbart aber eine fehlende dogmatische Trittsicherheit, die zu einem Widerspruch mit den Auffassungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit führt.